

# **LOHNTAFEL**

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

## **VERBAND DER FEINKOSTINDUSTRIE**

1030 Wien, Zaunergasse 1-3, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss, 1080 Wien, Albertgasse 35.

### **I. Geltungsbereich**

- a. Räumlich: Für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Oberösterreich.
- b. Fachlich: Für die Betriebe der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, die sich mit der Erzeugung von Fischmarinaden, Räucherfischen, Fischkonserven, Fischsalaten, Fischmayonnaisen, Gabelbissen und sonstigen Arten von Fischverarbeitung hauptsächlich befassen.
- c. Persönlich: Für alle in den oben angeführten Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

### **II. Lohnsätze**

Die nachstehend angeführten Stundenlöhne werden auf Basis einer 38,5-stündigen Arbeitswoche abgeschlossen.

	<b>Stundenlohn ATS</b>	<b>Wochenlohn ATS</b>
1. FacharbeiterInnen	110,34	4.248,00
2. KraftfahrerInnen	104,03	4.005,00
3. ArbeitnehmerInnen als VorarbeiterInnen in der Fischverarbeitung u. Gabelbissenerzeugung	94,83	3.651,00
4. Angelernte ArbeitnehmerInnen	94,83	3.651,00
5. Angelernte ArbeitnehmerInnen in der Fischverarbeitung und Gabelbissenerzeugung	79,01	3.042,00
6. ArbeitnehmerInnen bis zu einer Beschäftigung von 3 Monaten	86,55	3.332,00
7. ArbeitnehmerInnen bis zu einer Beschäftigung von 3 Monaten in der Fischverarbeitung u. Gabelbissenerzeugung	71,35	2.747,00
8. Jugendliche	65,01	2.503,00

Bisher bezahlte höhere Löhne bleiben aufrecht.

ArbeitnehmerInnen, die bereits 3 Monate in einem fischverarbeitenden bzw. gabelbissenerzeugenden Betrieb gearbeitet haben, sind in Kategorie 4 bzw. 5 einzustufen.

### III. Dienstalterszulage

Nach einer mindestens 5-jährigen Betriebszugehörigkeit gebürt eine Dienstalterszulage. Diese Dienstalterszulage ist als Zuschlag zum kollektivvertraglichen Wochengrundlohn zu gewähren. Die Höhe der Dienstalterszulage bemisst sich je nach Dauer der Zugehörigkeit zum Betrieb wie folgt:

Nach dem vollendeten 5. Dienstjahr .....	ATS 97,00 pro Woche,
" " " 10. "	156,00 " " ,
" " " 15. "	168,00 " " ,
" " " 20. "	186,00 " " ,
" " " 25. "	208,00 " " .

Die Dienstalterszulage ist in die Berechnungsbasis von Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration und Jubiläumsgeld einzubeziehen. Sie ist weiters bei der Berechnung von Zulagen, nicht jedoch von Zuschlägen, zu berücksichtigen.

Soferne bereits betriebliche Regelungen solcherart bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

### IV. Geltungsbeginn

Diese Lohntafel tritt am **1. März 2000** in Kraft.

Die Lohnerhöhung tritt bei Monatslöhnen mit 1. März 2000 und bei Wochenlöhnen mit 6. März 2000 in Kraft.

Wien, am 22. Februar 2000

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann	Geschäftsführer
--------	-----------------

Dkfm. Dr. BUND SCHUH	Dr. BLASS
----------------------	-----------

VERBAND DER FEINKOSTINDUSTRIE

Obmann	Geschäftsführer
--------	-----------------

BRUGGER	Dr. BLASS
---------	-----------

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender	Zentralsekretär
--------------	-----------------

Dr. SIMPERL	GÖBL
-------------	------